

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 6. Juli 1989

131. Stück

- 318. Kundmachung:** Geltungsbereich der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung
- 319. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- 320. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
- 321. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs

### 318. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Juni 1989 betreffend den Geltungsbereich der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Annahmearkunden zur Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung (BGBl. Nr. 357/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Annahmearkunde:
Bundesrepublik Deutschland	17. Mai 1988
Norwegen	26. Mai 1989
Spanien	8. November 1988
Zypern	16. Mai 1988

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden folgende Erklärungen abgegeben:

#### BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

„Die Charta findet mit Wirkung des Tages, an dem sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, auch auf das Land Berlin Anwendung.“

#### Zu Art. 13 2. Satz:

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Anwendungsbereich der Charta auf **Gemeinden, Verbandsgemeinden** und **Kreise** im Land Rheinland-Pfalz und auf **Gemeinden** und **Kreise** in den anderen Ländern beschränkt.

#### Zu Art. 12 Abs. 2:

Die Bundesrepublik Deutschland sieht alle Absätze des Teils I der Charta, mit den nachstehend angeführten Ausnahmen, als bindend für sich an:

1. Im Land Rheinland-Pfalz findet Art. 9 Abs. 3 keine Anwendung auf **Verbandsgemeinden** und **Kreise**.

2. In den anderen Ländern findet Art. 9 Abs. 3 keine Anwendung auf **Kreise**.“

#### SPANIEN

„Spanien erklärt, daß die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung insoweit auf das gesamte Hoheitsgebiet Anwendung findet, als die durch die spanische Gesetzgebung über lokale Selbstverwaltung normierten und in den Artikeln 140 und 141 der Verfassung vorgesehenen Gebietskörperschaften betroffen sind. Spanien sieht jedoch Art. 3 Abs. 2 der Charta in dem Maße als nicht bindend für sich an, als das darin vorgesehene System der unmittelbaren Wahl in allen durch den Anwendungsbereich der Charta erfaßten Gebietskörperschaften vollzogen werden soll.“

#### ZYPERN

„Gemäß Art. 12 der Charta sieht Zypern Art. 5 und Art. 7 Abs. 2 der Charta als nicht bindend für sich an.“

#### Riegler

### 319. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Juni 1989 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zum Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von

Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. Nr. 74/1989) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde:
Dänemark	2. Mai 1989
Frankreich	9. Jänner 1989
Italien	29. Dezember 1989
Norwegen	21. April 1989
Spanien	2. Mai 1989

Italien hat am 30. Jänner 1989 folgende Erklärung abgegeben:

„Absatz 2 lit. a der Anlage über Vorrechte und Immunitäten ist nicht in dem Sinn auszulegen, daß jede polizeiliche oder zollbehördliche Kontrolle des Gepäcks der Mitglieder des Komitees ausgeschlossen wird, vorausgesetzt, die Kontrolle wird in Übereinstimmung mit den in Art. 11 des Übereinkommens vorgesehenen Regeln der Vertraulichkeit durchgeführt.“

Riegler

### **320. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Juni 1989 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 248/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 449/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Bhutan	28. Dezember 1988
Burkina Faso	19. Oktober 1987
Demokratischer Jemen	19. Mai 1988
Kongo	19. März 1987
Laos	6. April 1989
Malediven	1. September 1987
Rwanda	3. November 1987
Simbabwe	6. Februar 1989

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat der Demokratische Jemen nachstehenden Vorbehalt erklärt:

„Die Demokratische Volksrepublik Jemen betrachtet sich durch den Beitritt zu dieser Konvention nicht an die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1, der die Beilegung von Konflikten zwischen den Teilnehmerstaaten des Übereinkommens betrifft, gebunden.“

Vranitzky

### **321. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. Juni 1989 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (BGBl. Nr. 592/1975, geändert durch BGBl. Nr. 71/1989) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätserklärung:
Bahamas	22. Juli 1976
Brasilien	22. August 1977
Indien	25. Mai 1976
Irak	15. November 1976
Kap Verde	28. April 1977
Suriname	29. November 1975
Ungarn	15. Dezember 1976

Die Vereinigten Staaten haben mit Wirksamkeit vom 18. März 1976 den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Midwayinseln, Wake und Johnstoninsel ausgedehnt.

Vranitzky